

## **„Frankfurter Erklärung“ zur Ethik in der Ethnologie**

### **Präambel**

Die vorliegende Erklärung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde (DGV) ist primär dazu bestimmt, die ethische Urteilskraft anzuregen und zu einer kritischen Reflexion professionellen Handelns beizutragen. Sie richtet sich an die Mitglieder der DGV und darüber hinaus an alle, die in unterschiedlichen akademischen und außerakademischen Feldern ethnologische Kompetenz professionell einsetzen.

Die besondere Herausforderung einer ethnologischen Ethik-Erklärung ergibt sich aus der Situation der Disziplin selbst: Ethnologen erforschen kulturelle Diversität nicht nur als neutralen Gegenstand, sie anerkennen deren Fortbestehen auch grundsätzlich. Ethnologische Arbeit findet heute in unterschiedlichsten Kontexten statt. Fragen einer professionellen Ethik stellen sich im akademischen Forschungskontext anders als in anwendungsbezogenen Zusammenhängen, in der Quellenforschung anders als in einem Kontext, der Machtstrukturen untersucht.

Die DGV erkennt an, dass die ethische Gestaltung ethnologischer Forschung und Berufspraxis prinzipiell in individueller Verantwortung wahrgenommen wird. Die Rolle der DGV ist es, sich anzubieten als Forum für die Diskussion von ethischen Problemen, die sich aus ethnologischer Arbeit ergeben. Ihre Einflussnahme ist auf die Sensibilisierung für ethische Fragen, auf öffentliche Diskussion sowie auf die Empfehlung von Mitteln zum reflexiven Umgang mit ethischen Dilemmata beschränkt. Diese Rolle nimmt die DGV gegenüber ihren Mitgliedern, den mit ihr verbundenen ethnologischen Instituten, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit aktiv wahr.

Die Relevanz dieser Erklärung und ihre bindende Kraft beruhen letztlich auf Diskussion, Reflexion und auf fortwährender Anwendung und Weiterentwicklung durch Ethnologen. Dabei kommt der Sensibilisierung des ethnologischen Nachwuchses für Ethikfragen in der Ausbildung eine Schlüsselrolle zu.

### **Grundlegendes**

1. Grundlegend für die vorliegende Ethik-Erklärung ist die fachspezifische Notwendigkeit, unterschiedliche oder widersprüchliche Wertvorstellungen zu vermitteln. Trotz der prinzipiellen Anerkennung kulturell diverser Lebenswelten und Normen steht in der theoretischen wie angewandten Ethnologie die ethische Verantwortung für jeden

einzelnen Menschen im Vordergrund. Dies gilt insbesondere für jene, die sich situativ in einer Position der ökonomischen, sozialen, psychischen oder physischen Schwäche befinden.

2. Die Ethik-Erklärung der DGV schließt sich daher - im Bewusstsein von deren kulturspezifischem Perspektivismus - prinzipiell der allgemeinen Menschenrechtserklärung der UN an und bekennt sich zum Vorrang individueller Würde und Verantwortung gegenüber kollektiven Interessen. Die Mitglieder der DGV sind sich darüber im Klaren, dass dies ein Menschenbild voraussetzt, das aus interkultureller Sicht begrenzt erscheinen mag, da es das Individuum als Hauptkriterium ethischer Entscheidungen privilegiert.
3. Ethnologie befindet sich in einem unauflösbaren Widerspruch zwischen dem universalen Geltungsanspruch ihrer eigenen kulturspezifischen Normen und der Anerkennung anderer Wertvorstellungen. Ihre fachspezifische Verantwortlichkeit impliziert, aktiv und selbstkritisch mit diesem ethischen Zwiespalt umzugehen. Dies schließt auch die Bereitschaft ein, im Einzelfall kritisch abzuwägen und auszuweisen, auf welche Weise ethische Universaloptionen wie die Menschenrechtserklärung interkulturell zu interpretieren sind - und wie mit eventuellen Widersprüchen umgegangen wird.
4. Da solche Widersprüche und Dilemmata die Verantwortlichkeit des Fachs im Ganzen betreffen, soll der ethische Entscheidungsprozess darüber in einer fortlaufenden öffentlichen Debatte innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus erfolgen. Erforderlich dazu ist nicht allein die Fähigkeit, kulturell verschiedene Werte und Normen zu analysieren. Zur Verantwortlichkeit von Ethnologen gehört darüber hinaus die Bereitschaft, die Implikationen und Konsequenzen eigener Forschungspraxis und Forschungsdaten im Blick auf lokale und globale Machtbeziehungen zu klären.
5. Ziel der vorliegenden Ethik-Erklärung ist es also nicht, universelle ethische Normen zu dekretieren, die die konkreten Widersprüche einer kulturell heterogenen Interaktion und Forschung ignorieren, sie möchte vielmehr zur Ausbildung einer ethischen Urteilskraft beitragen, die grundlegende Prinzipien mit kulturell komplexen Anforderungen vermitteln kann. Hilfreich dafür ist kein starres normatives Regelwerk, sondern die selbstverpflichtende Erklärung, subjektiver Willkür und unverbindlichem Kulturrelativismus durch ethische Minimalstandards zu begegnen, deren Widersprüche und Aporien zugleich von der Ethnologie thematisiert werden sollen. Anzustreben ist dafür eine verstärkte öffentliche Diskussion ethischer Fragen in Forschung, Lehre und angewandter Ethnologie, bei der normative Richtlinien an die ethnologische Fähigkeit zum kulturellen Perspektivwechsel rückgekoppelt werden um so eine selbstkritische Auseinandersetzung mit Grundproblemen der eigenen Disziplin zu ermöglichen.

## **Ethische Aspekte ethnographischen Arbeitens**

Eingedenk der für jede ethnographische Tätigkeit konstitutiven Rahmenbedingungen, sollten die folgenden Themenfelder mit besonderer Sensibilität bedacht werden. Sie sind als eine Anregung zur differenzierten Auseinandersetzung mit ethischen Dilemmata der ethnographischen Tätigkeit zu verstehen und werden deshalb bewusst als Fragen formuliert:

1. Wird der dokumentierten Kultur und Gesellschaft durch die Themen, Methoden und die Form der Dokumentation ein hinreichender Respekt entgegengebracht?
2. Sind das Schutzbedürfnis und die Interessen der Informanten und anderer Personen, die als Partner am Prozeß der Dokumentation und Interpretation beteiligt waren, ausreichend berücksichtigt?
3. Ermöglicht die als Resultat der ethnographischen Arbeit vorgelegte Dokumentation eine ausreichende Transparenz, um den Prozeß ihrer Entstehung erkennen zu lassen? Wurde dabei auch die Option eines Feedbacks hinreichend berücksichtigt?
4. In welcher Form wurde die notwendige Reziprozität zwischen den Beteiligten an der ethnographischen Arbeit hergestellt?
5. Wurde den wissenschaftlichen Prinzipien des Holismus, der Vermeidung von unbewußten Vorannahmen („Bias“) und der gebotenen Genauigkeit ausreichend Rechnung getragen?
6. In welchem Maße sind die mit der Dokumentation verfügbaren Einsichten dazu geeignet gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen? Verpflichten möglicherweise bestimmte Zusammenhänge dazu, die Öffentlichkeit darüber zu informieren?

## **Nachbemerkung**

Die vorliegende Erklärung wurde von einer Arbeitsgruppe entsprechend des aus dem Beschluß der MV am 2. 10. 2007 der DGV hervorgehenden Arbeitsauftrags erstellt. Die Grundlage dieser Erklärung ist eine Reflexion über vorangegangene Auseinandersetzungen mit Ethikrichtlinien, der in der DGV schon in den 1980ern begannen, und damals z. T. kontrovers diskutiert wurden. Die verschiedenen Diskurslinien (DGV-Vorstand als gewähltes Gremium, AGEE, AG Ethik und Öffentlichkeitsarbeit) wurden bei der vorliegenden Erklärung durch verschiedene Teilnehmer des Workshops mit eingebracht. Das Ziel dieses Workshops war es, die hier vorliegende Erklärung zu erstellen, die einerseits konsensfähig ist, die dennoch in dezidiert Weise die Verantwortung der DGV für ethische Aspekte professionellen Handelns erkennen läßt. Die Arbeitsgruppe traf sich am 4. April 2008 an der Universität Frankfurt am Main. Die Teilnehmer waren: Christoph Antweiler, Frank Bliss, Hans Peter Hahn, Annette Hornbacher, Kristin Kastner, Richard Kuba, Markus Lindner, Shahnaz Nadjmabadi, Michael Schönhuth.